

Ausgabe 1. Januar 2024

Zusätzliche Versicherungsbedingungen (ZVB) COMPLETEA PLUS Krankenpflege-Zusatzversicherung

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

1 Zweck

Leistungen

- 2 Leistungen im Ausland
- 3 Suchaktionen in der Schweiz
- 4 Sehhilfen und Augen-Laserkorrekturen
- 5 Spezielle Behandlungsformen
- 6 Komplementärmedizin
- 7 Prävention
- 8 Gesundheitsförderung

Diverses

- 9 Ende oder Sistierung der Versicherungsdeckung
- 10 Beginn des Leistungsanspruchs

Allgemeines

1 Zweck

Die COMPLETEA PLUS Krankenpflege-Zusatzversicherung gewährt ergänzend zur COMPLETEA Krankenpflege-Zusatzversicherung Leistungen an die Kosten für ambulante Behandlungen im Ausland, der Komplementärmedizin, an Präventionsmassnahmen, an die Gesundheitsförderung, an Sehhilfen und an spezielle Behandlungsformen. Zusätzlich werden Leistungen für Augen-Laserkorrekturen und für Suchaktionen in der Schweiz gewährt.

Leistungen

2 Leistungen im Ausland

- 2.1 Begibt sich die versicherte Person für eine ambulante ärztliche oder ärztlich verordnete Behandlung gezielt ins Ausland, so übernimmt Helsana ergänzend zu den Leistungen aus COMPLETEA den übersteigenden Rechnungsbetrag zu 90%, jedoch max. CHF 1000.– pro Kalenderjahr.
- 2.2 Kosten für Sehhilfen und Augen-Laserkorrekturen, Behandlungen der Komplementärmedizin, Prävention und Gesundheitsförderung werden ausschliesslich aus den nachfolgenden Ziff. 4 und 6 - 8 übernommen, sofern Leistungen im Ausland ausdrücklich vorgesehen sind.

3 Suchaktionen in der Schweiz

Zusätzlich zu den Kosten inländischer Rettungs-, Bergungs- und Nottransporte aus COMPLETEA übernimmt Helsana für Suchaktionen in der Schweiz, die im Hinblick auf eine Rettung oder

Bergung der versicherten Person unternommen werden, max. CHF 30 000.– pro versicherte Person und Leistungsfall.

4 Sehhilfen und Augen-Laserkorrekturen

- 4.1 Für Brillen mit Korrekturgläsern, einschliesslich Brillengestell, und Kontaktlinsen übernimmt Helsana ergänzend zu den Leistungen aus COMPLETEA den übersteigenden Rechnungsbetrag zu 90%, jedoch max. CHF 200.– pro Kalenderjahr.
- 4.2 Von den Kosten für refraktive Chirurgie zur Korrektur von Fehlsichtigkeit durch Laserbehandlung (Augen-Laserkorrekturen) übernimmt Helsana max. CHF 500.– pro Auge und Kalenderjahr. Der Leistungsanspruch beginnt nach einer Karenzfrist von 12 Monaten ab Beginn der Versicherung. Entscheidend für die Entstehung des Anspruchs ist das Datum der Operation.
- 4.3 Helsana vergütet die Leistungen unter dieser Ziffer auch bei im Ausland entstandenen Kosten.

5 Spezielle Behandlungsformen

- 5.1 Für spezielle Behandlungsformen auf ärztliche Verordnung hin übernimmt Helsana den Selbstbehalt aus COMPLETEA in der Höhe von 25%.
- 5.2 Massgebend ist die Liste für COMPLETEA mit den Behandlungsformen, die einen Leistungsanspruch begründen. Diese Liste wird laufend angepasst und kann bei Helsana eingesehen oder auszugsweise einverlangt werden.

6 Komplementärmedizin

- 6.1 An ambulante Behandlungen ohne Heilmittel, welche nach komplementärmedizinischen Heilmethoden durchgeführt werden, übernimmt Helsana ergänzend zu den Leistungen aus COMPLETEA 15% des Rechnungsbetrags (entsprechend 60% des Selbstbehalts von 25% aus COMPLETEA), jedoch max. CHF 500.– pro Kalenderjahr, sofern Leistungserbringende (Ärztinnen und Ärzte, Naturheilpraktikerinnen und -praktiker, Therapeutinnen und Therapeuten) von Helsana für die entsprechende Leistung anerkannt sind. Massgebend sind die Listen für COMPLETEA mit den anerkannten Therapiemethoden und mit den anerkannten Leistungserbringenden. Diese Listen werden laufend angepasst und können bei Helsana eingesehen oder auszugsweise einverlangt werden.
- 6.2 Für bestimmte Therapeutinnen und Therapeuten und komplementärmedizinische Therapiemethoden (siehe Liste), welche nicht durch COMPLETEA gedeckt sind, werden die verrechneten Kosten zu 75%, max. CHF 500.– pro Kalenderjahr vergütet.

- 6.3 Kriterien für eine Anerkennung von Therapeutinnen und Therapeuten sind Ausbildung Qualifikation sowie die Therapiemethode, welche die Therapeutin oder der Therapeut durchführt. Die Anerkennung erfolgt durch Helsana bzw. eine durch sie in Auftrag gegebene Institution. Helsana behält sich vor, Therapeutinnen oder Therapeuten, welche unwirksame, unzweckmässige oder unwirtschaftliche Behandlungen durchführen, von der Auswahl auszunehmen bzw. zu streichen.

aufgeführt ist und kein Anspruch aus COMPLETA besteht.

7 Prävention

- 7.1 Für präventivmedizinische Massnahmen in den Bereichen Impfungen, Vorsorgeuntersuchungen, Trainingstherapien und Raucherentwöhnung übernimmt Helsana ergänzend zu den Leistungen aus COMPLETA den übersteigenden Rechnungsbetrag zu 90%, jedoch max. CHF 500.– pro Kalenderjahr.
- 7.2 Zum Zwecke der Qualitätssicherung werden nur Leistungen erbracht, sofern Leistungserbringende von Helsana für die entsprechende Leistung anerkannt sind. Massgebend ist die Liste für COMPLETA mit den anerkannten Massnahmen und Programmen sowie den anerkannten Leistungserbringenden. Diese Liste wird laufend angepasst und kann bei Helsana eingesehen oder auszugsweise einverlangt werden.
- 7.3 Massnahmen, die im Ausland durchgeführt werden können, sowie die Voraussetzungen dazu, sind auf der Liste gekennzeichnet. Für bestimmte Massnahmen ist eine vorgängige Kostengutsprache durch Helsana erforderlich.

8 Gesundheitsförderung

- 8.1 Für gesundheitsfördernde Massnahmen in den Bereichen Rückenschule (inkl. Anschlussprogramme), Fitness, Schwangerschaft, Kurse für Ernährung, Entspannung und Bewegung sowie Kurse zu weiteren Gesundheitsthemen übernimmt Helsana ergänzend zu den Leistungen aus COMPLETA den übersteigenden Rechnungsbetrag zu 75%, jedoch max. CHF 200.– pro Kalenderjahr für alle Bereiche zusammen.
- 8.2 Für Baby- und Kinderschwimmkurse übernimmt Helsana den Rechnungsbetrag zu 75%, jedoch max. CHF 100.– pro Kalenderjahr. Diese Leistung gilt für versicherte Kinder bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 5. Lebensjahr vollenden.
- 8.3 Zum Zwecke der Qualitätssicherung werden nur Leistungen erbracht, sofern Leistungserbringende von Helsana für die entsprechende Leistung anerkannt sind. Massgebend sind die Listen für COMPLETA mit den anerkannten Massnahmen sowie den anerkannten Leistungserbringenden. Diese Listen werden laufend angepasst und können bei Helsana eingesehen oder auszugsweise einverlangt werden.
- 8.4 Gesundheitsfördernde Massnahmen im Ausland werden übernommen, sofern die betroffenen Leistungserbringenden auf der Liste aufgeführt sind. Für Fitness-Center im Ausland wird die Leistung aus Ziff. 8.1 auch gewährt, wenn das betreffende Fitness-Center nicht auf der Liste

Diverses

9 Ende oder Sistierung der Versicherungsdeckung

- 9.1 Bei Wegfall der Zusatzversicherung COMPLETA erlischt automatisch auch die COMPLETA PLUS auf denselben Zeitpunkt.
- 9.2 Wird COMPLETA sistiert, kann auch COMPLETA PLUS gegen Gebühr sistiert werden. Stellt die versicherte Person nicht ausdrücklich einen Antrag auf deren Sistierung, wird COMPLETA PLUS bei Sistierung von COMPLETA aufgehoben.

10 Beginn des Leistungsanspruchs

Für Behandlungen, welche vor Versicherungsbeginn begonnen haben, besteht kein Leistungsanspruch. In diesem Sinne übernimmt Helsana insbesondere auch keine Kosten für laufende Fitnessabonnemente.